

Arbeitsunfall zufolge unsachgemäßer Lagerung von Fertigteilen

Auf einer Baustelle mussten Hauswandelemente in Form von Fertigteilenelementen versetzt werden. Bei der Durchführung dieser Arbeiten waren verschiedene Unternehmungen und zwar ein Fertigteilbetrieb, ein Kranunternehmen und ein Bauunternehmen beteiligt.

Beim Versuch, ein freistehendes, ungesichertes 1,56 Tonnen schweres, Fertigteilenelement mit dem Mobilkran zu transportieren, fiel dieses um. Ein Arbeitnehmer wurde zwischen dem umfallenden Fertigteil und einem daneben stehendes Fertigteilenelement am Kopf eingeklemmt. Er erlitt dabei schwere Verletzungen.

Unfallhergang

Nach dem Anhängen und Hochheben des Fertigteilenelementes stellte sich heraus, dass dieses aufgrund der außermittigen Lage des Schwerpunktes (das Element besaß eine Aussparung für eine Türe), schief hing.

Ein Versetzen des schief hängenden Elementes wäre nicht möglich gewesen, der Verunfallte gab daher dem Kranführer per Handzeichen die Anweisung, das Element wieder nieder zu lassen, um eine Kette des verwendeten Zweiergehänges so zu verkürzen, dass eine gleichmäßige Lage des Fertigteilenelementes zustande kommt.

Das unfallkausale Fertigteilenelement wurde ohne Abstützung bzw. Absicherung freistehend gelagert. Aufgrund der Unebenheit des Geländes kippte das Fertigteilenelement um, nachdem der Kranfahrer mit der Kranflasche bis nah über den Fußboden niedergefahren war. Der Verunfallte wurde zwischen dem umgekippten Fertigteilenelement und einem weiteren daneben stehenden Element eingeklemmt und dabei schwer verletzt.

Entgegen den Bestimmungen des § 86 Abs. 5 der Bauarbeiterschutverordnung war das Fertigteilenelement nicht so zwischengelagert worden, dass sich seine Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass:

1. Eine mangelnde Koordination auf der Baustelle durchgeführt wurde.
2. Das Fertigteilenelement nach dem nochmaligen Absenken ohne Abstützung bzw. Absicherung auf unebenen Boden freistehend abgestellt wurde.
3. Die vom Herstellerwerk vorhandene und mitgelieferte Montageanleitung für das Versetzen von Wandelementen nicht beachtet wurde. Insbesondere wurden die in dieser Bedienungsanleitung angegebenen Verhaltensmaßregeln für die Zwischenlagerung nicht beachtet.
4. Eine schriftliche Unterweisung sämtlicher mit dem Versetzen der Montageelemente beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten verschiedenen Unternehmungen (Fertigteillieferbetrieb, Kranunternehmen, Bauunternehmen) nicht erfolgt war.

Vom Arbeitsinspektorat wurde Folgendes veranlasst:

1. Die vom Herstellerwerk erstellten Montageanleitungen für das Versetzen von Wandelementen müssen auf der Baustelle aufliegen.
2. Schriftlicher Nachweis, dass sämtliche im Betracht kommende Arbeitnehmer anhand dieser Montageanleitungen unterwiesen wurden.
3. Anpassung des SiGe-Planes.
4. Ergänzung der Evaluierung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.
5. Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.
6. Anzeige an das Bezirksgericht.

Dipl.-Ing. Helmut Moik, Arbeitsinspektorat Salzburg